

Satzung des Thüringer Turnverbandes

§ 1 Name und Sitz

1. Der Thüringer Turnverband ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen in Thüringen; er bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Deutschen Turner-Bundes, Verband für Turnen und Gymnastik - Leistungssport, Freizeit- und Gesundheitssport (DTB).
2. Der Thüringer Turnverband (TTV) ist der Landesverband des Deutschen Turner-Bundes (DTB) für das Land Thüringen. Er ist Verband für Turnen und Gymnastik - Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
3. Der Thüringer Turnverband ist außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Thüringen (LSB Thüringen).
4. Der Thüringer Turnverband hat seinen Sitz in Erfurt und ist dort unter Nr. VR 208 beim Amtsgericht – Registergericht Erfurt eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Thüringer Turnverband - gegründet am 05.Mai 1990 in Bad Blankenburg - ist innerhalb der Grenzen des Landes Thüringen der Nachfolger der turnerischen Verbände vor 1933 und nach 1945. Außerdem betrachtet er sich als Traditionsträger des am 21./22.Mai 1893 in Gera gegründeten Freien Deutschen Arbeiter-Turnerbundes (ATB) und des späteren Arbeiter- Turn- und Sportbundes (ATSB) sowie aller Turnvereine und Turnabteilungen, die vor 1933 und nach 1945 im Lande Thüringen bestanden haben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TTV, Verband für Turnen und Gymnastik, ist der Verband der vom DTB und vom Deutschen Sportakrobatik-Bund (DSAB) national und international vertretenen Sportarten und Disziplinen. Er fördert traditionell das vielseitige Allgemeine Turnen als Freizeit und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus musische und kulturelle Aktivitäten. Der TTV ist Dienstleister für seine Vereine und unterstützt und fördert deren Arbeit.
Der TTV betreut folgende Sportarten und turnerischen Fachgebiete:
Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Dance, Trampolinturnen, Aerobic, Sportakrobatik, Rhönradturnen, Orientierungslauf, Rope Skipping, Faustball, Prellball, Indiaca und weitere Turnspiele.
Darüber hinaus betreut der TTV die besonderen turnerischen Fachgebiete Musik und Spielmannswesen sowie Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe.
Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihrer jeweiligen Ausprägung als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.
Als Freizeit- und Gesundheitssport werden alle Angebote und Bewegungsformen bezeichnet, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind. Freizeit- und Gesundheitssport wird daher in allen oben aufgeführten Sportarten und Fachgebieten betrieben, und zwar sowohl fachgebietsübergreifend (mehrere Sportarten als Freizeitsport) als auch fachgebietsorientiert (nur eine Sportart als Freizeitsport).

2. Der TTV betreut den Bereich GYMWELT insbesondere in seinen gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen sowie in seinen darstellerischen Möglichkeiten entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen.

3. Der TTV und seine Turngaue sehen es als ihre vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TTV gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.

4. Der TTV regt seine Mitglieder zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligem Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an.

5. Der Thüringer Turnverband fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihr Einsetzen für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischen Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

6. Der TTV bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Thüringer Turnverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und wird nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Mittel des Verbandes und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Die Vereine und Turnabteilungen des Thüringer Turnverbandes sind in Turngaue zusammengeschlossen.

2. Die Turngaue sind Untergliederungen des Thüringer Turnverbandes. Die Satzung und Ordnungen des Thüringer Turnverbandes gilt für sie unmittelbar.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ein Verein wird Mitglied im TTV mit den Einzelmitgliedern, die nach der jährlichen, an den LSB Thüringen abzugebenden Bestandsmeldung Sportarten oder Bewegungsangebote im Sinne von § 2 dieser Satzung betreiben und seine Einzelmitglieder unter „Turnen“/ Fachverband gemeldet sind.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen.

Im übrigen werden Mitglieder nach schriftlichen Antrag an das Präsidium und durch dessen Beschluss in den TTV aufgenommen.

2. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Ordnungen des TTV und des DTB ergeben.

3. Von den Mitgliedern wird entsprechend der Bestandserhebung des LSB ein Beitrag pro Mitglied des Vereins/der Abteilung erhoben. Der Verein ist verpflichtet, den durch den Landesturntag bzw. in den Jahren ohne Landesturntag vom Hauptausschuss festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium des TTV eingegangen sein.

5. Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder gröblich gegen die Interessen des TTV verstoßen, können vom Präsidium aus dem TTV ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zulässig, die beim Präsidium einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet der Hauptausschuss entgeltlich. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Die Thüringer Turnerjugend

1. Die Thüringer Turnerjugend (TTJ) ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des TTV einschließlich ihrer gewählten Vertreter. Sie gehört der Deutschen Turnerjugend (DTJ) im DTB und der Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen an.

2. Sie gibt sich durch ihren Landesjugendturntag eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Feststellung hierzu trifft der Landesturntag.

3. Die TTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TTV.

§ 7 Organe

Organe des Thüringer Turnverbandes sind:

- der Landesturntag,
- der Landeshauptausschuss,
- der Landesverbandsrat,
- das Präsidium,
- der Vorstand.

Bestimmend für deren Tätigkeit ist diese Satzung, die Ordnungen des DTB und des TTV, die nicht im Widerspruch zueinander stehen dürfen.

Die Mitglieder der Organe und Verbandsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit von der Landesgeschäftsstelle unterstützt. Der Vorstand/ das Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Abs. 26a EStG beschließen.

§ 8 Der Landesturntag

1. Der Landesturntag ist das oberste Organ des TTV.

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- 1.1. die Mitglieder des Landeshauptausschusses
- 1.2. vierzig Abgeordnete der Turngaue
- 1.3. sechs Abgeordnete der TTJ
- 1.4. die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsidenten/innen des TTV

2. Der Landesturntag tritt alle vier Jahre zusammen.

Er wird vom Präsidium einberufen.

3. Einen außerordentlichen Landesturntag kann das Präsidium, im begründeten Falle nach Anhörung des Landeshauptausschusses, einberufen. Er ist verpflichtet, dies zu tun, falls ein Viertel der beim letzten Landesturntag Stimmberechtigten es schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

4. Tagungsort und Termin des Landesturntages gibt das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Landesturntag in der amtlichen Veröffentlichung bekannt.

5. Die Beratungen des Landesturntages sind öffentlich, sofern dieser nichts anderes beschließt.

6. Die Anzahl der im Jahr vor dem Landesturntag im TTV angemeldeten Turnerinnen und Turner über 18 Jahre bilden die Grundlage für die Aufteilung der unter 1.2. genannten 40 Abgeordneten auf die Turngaue. Die Mindestzahl der Abgeordneten eines Turngaues beträgt zwei.

7. Die TTJ entsendet je Turngau eine/n Abgeordnete/n.

8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, außer bei Auflösung gemäß § 20

9. Die Aufgaben des Landesturntages sind:

- die Richtlinien der Arbeit des TTV festzulegen
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer (Die Berichte sind den Abgeordneten mindestens zwei Wochen vor dem Landesturntag zuzusenden).
- Entlastung des Präsidiums

- Wahl des Präsidiums – mit Ausnahme des durch den Landesjugendturntag der TTJ zu wählende/n Landesjugendwart/in sowie des/r Verbandsgeschäftsführers//in
- Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses
- Wahl von zwei Abgeordneten als Schriftführer
- Wahl von drei Rechnungsprüfer(inne)n
- Bestätigung des/r Landesjugendwartes/in

- Bestätigung der Landesfachwarte/ Beauftragten der Sportarten
- Feststellung, dass die Jugendordnung nicht im Widerspruch zur Satzung steht
- Genehmigung des Rahmenhaushaltplanes
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Satzung
- Änderung der Geschäftsordnung des Landesturntages
- Ernennung von Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und gegebenenfalls Abgaben und Umlagen

10. Der Landesturntag wird vom Präsidenten/in oder einen/ r Vizepräsidenten/in geleitet.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit dies die Satzung und die Turntagsgeschäftsordnung nicht anders bestimmen. Über den Landesturntag ist von den Schriftführer(inne)n eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich und die Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter und von den Schriftführer(inne)n zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Landeshauptausschusses zuzustellen.

11. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 9 Der Landeshauptausschuss

1. Der Landeshauptausschuss ist das führende Organ des TTV zwischen den Landesturntagen. Ihn bilden:

- die gewählten Mitglieder des Präsidium
- die Vorsitzenden der Turngaue oder deren gewählte Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Turngauvorstandes
- zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes der TTJ
- die Landesfachwarte oder ein weiteres Mitglied des Landesfachausschusses
- die Beauftragten der Sportarten
- mit beratender Stimme der/die Verbandsgeschäftsführer/in, die Ehrenpräsidenten/ innen und Ehrenmitglieder

2. Der Landeshauptausschuss tritt in den Jahren, in denen ein Landesturntag stattfindet, einmal, ansonsten jährlich zweimal zusammen.

3. Eine außerordentliche Landeshauptausschusssitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

4. Zu den Sitzungen ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Tagesordnung und Unterlagen sind zwei Wochen vorher zu übersenden.
Der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in leitet die Sitzung.

5. Der Landeshauptausschuss trifft zwischen den Landesturntagen Grundsatzentscheidungen, bestimmt unter anderem Ort und Zeit der Landesturnfeste und der Landesturntage. Er genehmigt die für den Thüringer Turnverband verbindlichen Ordnungen und deren Änderungen mit Ausnahme der Turntagsgeschäftsordnung und der Jugendordnung.

6. Der Landeshauptausschuss beschließt den Haushaltsplan für das nächste Kalenderjahr. Dabei bildet der durch den Landesturntag genehmigte Rahmenhaushaltsplan die Grundlage. Er nimmt den Bericht zur Jahresrechnung entgegen.

7. Wenn der Landeshauptausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten erledigen muss, für die der Landesturntag zuständig ist, hat er nachträglich die Genehmigung des Landesturntages einzuholen.

§ 10 Das Präsidium/ der Vorstand

1. Das Präsidium bilden:

- 1.1 der/die Präsident/in
- 1.2 der/die Vizepräsident/in Verbandsentwicklung/Öffentlichkeitsarbeit
- 1.3 der/die Schatzmeister/in
- 1.4 der/die Vizepräsident/in Wettkampfsport
- 1.5 der/die Vizepräsident/in Freizeit- und Gesundheitssport
- 1.6 der/die Vizepräsident/in Frauen, Familie und Ältere
- 1.7 der/die Vizepräsident/in Bildung
- 1.8 der/die Landesjugendwart/in
- 1.9 der/die Verbandsgeschäftsführer/in mit beratender Stimme

2. Die unter 1.1.-1.4., sowie 1.9. genannten Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des/der Landesjugendwartes/in vom ordentlichen Landesturntag für vier Jahre gewählt.

4. Der/die Landesjugendwart/in wird vom Landesjugendturntag der TTJ für vier Jahre gewählt und durch den Landesturntag bestätigt.

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Landeshauptausschuss das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Landesturntag. Scheidet der/die Landesjugendwart/in zwischenzeitlich aus, so wird der/die Nachfolger/in auf Vorschlag der TTJ vom Landeshauptausschuss bestätigt.

6. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden: der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in Verbandsentwicklung/ Öffentlichkeitsarbeit und der/die Schatzmeister/in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TTV gemeinsam. Im Innenverhältnis zeichnet der/die Präsident/in zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, zeichnen zwei andere Präsidiumsmitglieder.

7. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder wenn fünf der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teil.

8. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Präsidiums. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Landesturntages und des Landeshauptausschusses aus, bereitet die Landesturntage, die Sitzungen des Landeshauptausschusses und die Verbandsveranstaltungen vor.

9. Der Vorstand verpflichtet und entpflichtet die Angestellten des TTV.

10. Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Vermögen des Thüringer Turnverbandes.

11. Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan, Stellenplan sowie den Jahresabschluss auf.

12. Das Präsidium nimmt Ehrungen nach der Ehrungsordnung des DTB und des TTV sowie aufgrund von Beschlüssen vor.

13. Das Präsidium beruft die Mitglieder des Landesausschusses "Frauen, Familie und Ältere", „Verbandsentwicklung/Öffentlichkeitsarbeit“, „Bildung“ und des Landesrechtsausschusses.

Das Präsidium beruft die Beauftragten der Sportarten.

§ 11 Der Landesverbandsrat

1. Den Landesverbandsrat bilden: Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied sämtlicher Turngauvorstände.

2. Der Landesverbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

3. Zu den Aufgaben des Landesverbandsrates gehört insbesondere die Klärung verbandspolitischer Fragen sowie die Vorbereitung von Beschlüssen des TTV.

§ 12 Der Landesrechtsausschuss

1. Der Landesrechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Landesturntag für vier Jahre gewählt.

2. Der Landesrechtsausschuss schlichtet bzw. entscheidet Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten sowie Berufungen gegen Beschlüsse des Präsidiums und des Landeshauptausschusses.

3. Die Entscheidungen des Landesrechtsausschusses sind bindend.

4. Die Kosten für die Verhandlungen vor dem Landesrechtsausschuss tragen im Falle der Ablehnung der Beschwerde die Anrufer, bei einem Vergleich die streitenden Parteien, andernfalls der Thüringer Turnverband.

§ 13 Der Vorstand der Thüringer Turnerjugend

1. Den Vorstand der Thüringer Turnerjugend bilden:
 - 1.1 der/die Landesjugendwart/in
 - 1.2 der/die Landesjugendlehrwart/in
 - 1.3 der/die Beauftragte für die überfachliche Jugendarbeit und zwei Beisitzer

Der Vorstand der Thüringer Turnerjugend tagt in der Regel zwei mal im Jahr

§ 14 Die Landesfachausschüsse

1. Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben werden folgende Landesfachausschüsse gebildet:

- 1.1 der Landesfachausschuss Gerätturnen
- 1.2 der Landesfachausschuss Gymnastik/Rhythmische Sportgymnastik/ Tanz
- 1.3 der Landesfachausschuss Aerobic
- 1.4 der Landesfachausschuss Fitness/Gesundheit
- 1.5 der Landesfachausschuss Sportakrobatik
- 1.6 der Landesfachausschuss Faustball
- 1.7 der Landesfachausschuss Orientierungslauf
- 1.8 der Landesfachausschuss Musik und Spielmannswesen

2. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Landesfachausschüsse berufen.

3. Die Landesfachwarte werden von den Landesfachausschüssen gewählt.

4. Die Landesfachausschüsse tagen zwei bis dreimal im Jahr.

5. Die Landesfachausschüsse haben beratende Funktion.

6. Jedes Mitglied des Präsidiums kann an den Sitzungen der Landesfachausschüsse teilnehmen.

7. Das Präsidium beruft Beauftragte in den Sportarten: Rhönradturnen, Trampolinturnen, Prellball, Dance, Indiacas und Rope Skipping.

§ 15 Der Landesausschuss „Frauen, Familie und Ältere“

Zur Unterstützung der Arbeit des/der Vizepräsidenten/in „Frauen, Familie und Ältere“ kann das Präsidium Mitglieder berufen, die gemeinsam mit dem/der Vizepräsidenten/in den Landesausschuss bilden.

Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 16 Der Landesausschuss Verbandsentwicklung/Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterstützung der Arbeit des/der Vizepräsidenten/in „Verbandsentwicklung/Öffentlichkeitsarbeit „ kann das Präsidium Mitglieder berufen, die gemeinsam mit dem/ der Vizepräsidenten/in den Landesausschuss bilden. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 17 Der Landeausschuss „Bildung“

Zur Unterstützung der Arbeit des/der Vizepräsidenten/in „Bildung„ kann das Präsidium Mitglieder berufen, die gemeinsam mit dem/ der Vizepräsidenten/in den Landesausschuss bilden. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 18 Rahmenbedingungen

Mit dieser Satzung werden die Satzung und Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes sowie die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Thüringen anerkannt.

§ 19 Änderung der Satzung

Nur ein Landesturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind im vollen Wortlaut der Tagesordnung zum Landesturntag beizufügen. Die Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Auflösung oder Aufhebung

1. Die Auflösung des Thüringer Turnverbandes kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Landesturntag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten beschließen.
2. Bei Auflösung des Thüringer Turnverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Verbandsvermögen an den Deutschen Turner-Bund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der TTV wurde am 05. Mai 1990 in Bad Blankenburg gegründet. Diese Satzung wurde am 26. September 1992 vom 2. Landesturntag in Bad Blankenburg beschlossen, geändert am 17. September 1994 in Bad Blankenburg, geändert am 20. Oktober 1996 in Mühlhausen, geändert am 26. September 1998 in Oberhof, geändert am 08. Dezember 2002 in Bad Blankenburg, geändert am 04. Dezember 2010 in Bad Blankenburg.